



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1531 - 1536, DOK 186.2/017-BSG

Keine Nachholung der Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz

- Berufungsausschluß (§§ 150 Nr. 2, 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG)
- BSG-Urteil vom 22.03.1989 - 7 RAr 52/88

Keine Nachholung der Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz

- Berufungsausschluß (§§ 150 Nr. 2, 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 22.03.1989 - 7 RAr 52/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.03.1989 - 7 RAr 52/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Schlechtwettergeld und Wintergeld - wiederkehrende Leistungen -
Berufungsausschluß - keine Nachholung der Verfahrensrüge in der
Revisionsinstanz:

1. Schlechtwettergeld und Wintergeld sind von ihrer Funktion, ihrer Finanzierung, dem Zeitraum, für den sie in Betracht kommen und ihrer Berechnungsweise materiell völlig unterschiedliche Leistungen. Während das Schlechtwettergeld den witterungsbedingten Lohnausfall ausgleicht (zu § 144 SGG), soll das Wintergeld Mehraufwand bei Arbeit in der Winterszeit abgelten. Die Mehrheit selbständiger prozessualer und materiell-rechtlicher Ansprüche hat zur Folge, daß sowohl für den Anspruch auf Schlechtwettergeld als auch für den Anspruch auf Wintergeld zu prüfen ist, ob die Berufung zulässig ist; denn betrifft ein Rechtsmittel ein Urteil, das über mehrere selbständige prozessuale Ansprüche entschieden hat, ist die Rechtsmittelfähigkeit für jeden Anspruch gesondert zu prüfen.
2. Schlechtwettergeld ist jedenfalls dann eine wiederkehrende und keine einmalige Leistung, wenn es wie hier für mehr als einen Ausfalltag geltend gemacht wird. Denn der Begriff der Einmaligkeit beinhaltet ein Geschehen, das sich seiner Natur nach in einer bestimmten, verhältnismäßig kurzen Zeitspanne abspielt und sich im wesentlichen in einer einzigen Gewährung erschöpft. Der Anspruch auf Schlechtwettergeld erstreckt sich jedoch üblicherweise auf mehrere Ausfalltage, wenn in der Schlechtwetterzeit (01. November bis 31. März, § 75 Abs. 2 Nr. 2 AFG) wiederholt witterungsbedingter Arbeitsausfall eintritt und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Dem steht nicht entgegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen für jeden Ausfalltag gegeben sein müssen, für den Schlechtwettergeld geltend gemacht wird. Der Begriff der wiederkehrenden Leistungen verlangt nicht, daß die Leistungen in gleichmäßigen Zeiträumen oder in gleicher Höhe, Art und Umfang regelmäßig anfallen. Es genügt, wenn sie in ungleichmäßigen Zeiträumen anfallen, aber in ihrer Grundstruktur gleich sind, solange ihnen nur ein Moment zeitlicher Dauer innewohnt.
3. Die Verfahrensrüge nach § 150 Nr. 2 SGG muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erfolgt sein und kann infolgedessen im Revisionsverfahren nicht nachgeholt

werden.